



**Anlage 3 zum Netzanschluss- / Anschlussnutzungs-
vertrag**

**Technische Anschlussbedingungen
für den Anschluss an das
Erdgasversorgungsnetz des
Netzbetreibers Infraside Griesheim
GmbH
(TAB Erdgas)**

Stand: 19.11.2018

Inhalt

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Netzstruktur	3
3.	Allgemeine Regelungen	3
4.	Ausführungsbestimmungen Erdgasanlagen.....	4
5.	Arbeiten an Erdgasanlagen.....	5
6.	Qualifikationsanforderungen an Personal.....	8
6.	Zuordnung DVGW-Richtlinien	9
7.	Schlussbestimmungen	12

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für den Anschluss und den Betrieb von erdgasbetriebenen Anlagen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers (nachfolgend einheitlich Anschlussnehmer genannt), die an das geschlossene Verteilnetz der Infrasite Griesheim GmbH im Industriepark Griesheim (nachfolgend einheitlich Netzbetreiber genannt) angeschlossen werden. Sie gelten ab der Übergabestelle.
- (2) Im Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB wird der Anschlussnehmer diese vor Beginn der Planungsarbeiten mit dem Netzbetreiber klären.

2. Netzstruktur

- (1) Die Infrasite Griesheim verteilt zurzeit Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit einem Brennwert im Normzustand von $HO = 11,1 \text{ kWh/m}^3$. Grundsätzlich können im geschlossenen Verteilnetz folgende Druckstufen (Angaben in Absolutdruck) angeschlossen werden:

HD:	7	bar
MD:	1,1	bar
MD:	1,5	bar

Die detailliertere Spezifikation der Druckniveaus entnehmen Sie dem **Anhang 1** der TAB.
- (2) Die Netze sind als Strahlennetze ausgeführt.
- (3) Die Netze sind vorwiegend oberirdisch auf Rohrbrücken und Trassen verlegt.
- (4) Die Netze werden an einer Stelle auf der Druckebene 11 bar vom vorgelagerten Netz versorgt und im geschlossenen Verteilnetz des IPG reduziert.

3. Allgemeine Regelungen

- (1) Der Netzbetreiber hat die technischen Anschlussbedingungen (TAB Erdgas) für die Errichtung der Gaskundenanlagen festgelegt. Diese Anschlussbedingungen sind den örtlichen Gegebenheiten angepasst und für alle Gasnetzanschlüsse im geschlossenen Verteilnetz des Netzbetreibers verbindlich.
- (2) Die TAB Erdgas bezieht sich auf die Gasversorgung und -installation nach Maßgabe des DVGW-Regelwerkes G 600 (TRGI 2008). Die DVGW G 600 gilt einschließlich der dazugehörigen Regelwerke für Planung, Errichtung, Erweiterung oder Änderung und für den Betrieb aller bestehenden Gasanlagen, die am Gasnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind bzw. werden.

Sollten bei der Planung oder Installation von Gasanlagen Unklarheiten auftreten, hat sich der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer umgehend mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen.
- (3) Die Betreiber- und Anlagenverantwortung für Anschlussnehmer / Anschlussnutzer und Netzbetreiber umfasst insbesondere
 - a. die Verantwortung für den technisch einwandfreien Zustand der Erdgas-Anlagen, hierzu zählt auch die Verantwortung für die erforderliche Wartung und Reparaturen;
 - b. die Verantwortung für die technische Eignung der eingesetzten Anlagen
 - c. die Verantwortung für die Einhaltung aller Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften, die im Zusammenhang mit den Erdgas-Anlagen einschlägig sind;

- d. die Verantwortung für die Erstellung und Vorhaltung ausreichender Dokumentationen betreffend Erdgasanlagen und Messeinrichtungen (z.B. RI-Fließbilder, Übersichtsschaltpläne, Stromlaufpläne, Wartungsaufzeichnungen etc.)
 - e. die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Regelwerke, z.B. Betriebssicherheitsverordnung, Gashochdruckleitungsverordnung, DVGW etc.
- (4) Die Verantwortung des Netzbetreibers endet an der Übergabestelle zum Anschlussnehmer / Anschlussnutzer.
- (5) Sämtliche Übergabestellen werden in der jeweiligen Isometrie gemäß Anlage 1 des Netzanschluss- / Anschlussnutzungsvertrags dargestellt.
Grundsätzlich gilt als Übergabestelle der Ausgangsflansch der ersten Absperrarmatur nach der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen). Falls diese Absperrarmatur nicht vorhanden ist, gilt als Übergabestelle der Ausgangsflansch der Messeinrichtung.
- (6) Der Netzbetreiber betreibt an verschiedenen Gebäudeeingängen auch Druckregleinrichtungen mit Sicherheitsabsperrventilen (SAV) vor der Mengenummessung.
- (7) Zur Überprüfung der Kundenanlage vor einer ersten Inbetriebnahme eines Gebäudeeinganges erfolgt eine Überprüfung durch eine anerkannt sachkundige Person. Die Inbetriebnahme der Gasversorgung darf nur erfolgen, wenn eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Netzbetreibers vorliegt.

4. Ausführungsbestimmungen Erdgasanlagen

- (1) Erdgas 1,1 / 1,5 / 7 bar
Anlagen und Rohrleitungen für Erdgas sind gemäß DVGW-Regelwerk zu errichten, instand zu halten und zu betreiben. Abweichend davon kann der Leistungsnehmer aus betriebsspezifischen Gründen Anlagen und Rohrleitungen DVGW-ähnlich errichten und betreiben, wenn mindestens eine gleichwertige Sicherheit gewährleistet ist.
- (2) Rohre und Rohrleitungsteile aus PE dürfen nicht als frei verlegte Rohrleitungen und nicht in Gebäuden verlegt werden.
- (3) Rohrleitungen müssen so errichtet und ausgerüstet sein sowie so unterhalten und betrieben werden, dass die Sicherheit Beschäftigter und Dritter gewährleistet ist.
Insbesondere sind
- Rohrleitungen und Armaturen so anzuordnen, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind,
 - beim Zusammenfügen einer Rohrleitung einzelne Rohre nicht unzulässig zu beanspruchen oder zu verformen,
 - Absperrleinrichtungen so auszuführen, dass sie zugänglich und leicht zu bedienen sind,
 - ein Potenzialausgleich einzurichten und
 - geeignete Blitzschutzeinrichtungen zu installieren.

Kanäle und Schächte, in denen Rohrleitungen verlegt sind, müssen belüftet sein. Verbindungselemente und Verbindungen zwischen einzelnen Rohren müssen so ausgeführt sein, dass die sichere Verbindung und technische Dichtheit auf Dauer sichergestellt sind. In nicht begehbaren Schächten und Kanälen verlegte Rohrleitungen dürfen nicht mit lösbaren Verbindungen ausgeführt sein.

- (4) Über einer erdverlegten Leitung dürfen in einem Streifen von einem Meter links und rechts dieser Leitung keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Werden Anpflanzungen

jedweder Art vorgenommen, so sind diese bei erforderlichen Arbeiten wie z.B. Instandhaltung, der Leitung vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen.

- (5) Die Überbauung von erdverlegten Leitungen des Netzbetreibers (z.B. mit stahlbewehrten Betonplatten oder Anbauten) ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Netzbetreiber zulässig. Überbauungen, die ohne Zustimmung des Netzbetreibers erfolgen, können auf Kosten des Anschlussnehmer / Anschlussnutzer entfernt werden.
- (6) Der benötigte Netzanschluss wird nach technischer Klärung mit dem Anschlussnehmer vom Netzbetreiber festgelegt und errichtet.
- (7) Zur Einführung der Anschlussleitungen in die Anlage des Anschlussnehmers und – soweit erforderlich – zur Aufstellung weiterer Betriebsmittel stellt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber auf seinem Gelände geeignete Flächen und/oder Räume unentgeltlich zur Verfügung. Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber im Bedarfsfall die unentgeltliche Mitbenutzung der Flächen und/oder Räume der Übergabestation zur Weiterführung von Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Bei Neuanlagen und bei Erweiterung von bestehenden Anlagen (ausgenommen Ersatzinvestitionen) erfolgt dies nur mit Zustimmung des Anschlussnehmers.
- (8) Dem Netzbetreiber ist der Zutritt zu den Räumen, in denen sich die Betriebsmittel des Netzbetreibers befinden, zu gestatten. Dabei sind das gültige Anmeldeverfahren und die betrieblichen Regelungen des Anschlussnehmers zu beachten. Der Anschlussnehmer darf dem Netzbetreiber den Zutritt nicht ohne wichtigen Grund verweigern. In allen Fällen einer Verweigerung des Zutritts ist der Netzbetreiber berechtigt nach Ankündigung, die Versorgung des Anschlussnehmers zu unterbrechen, sofern dies aus betrieblichen Gründen bei unmittelbarer Gefahr in Verzug und zur Schadensabwendung unbedingt erforderlich.

5. Arbeiten an Erdgasanlagen

- (1) Werden Arbeiten an Gasanlagen ausgeführt, so sind die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (VBG 50) „Arbeiten an Gasleitungen“ einzuhalten. Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt sowohl für brennbare Gase als auch für gesundheitsgefährliche Gase.
- (2) Zusätzlich sind für Arbeiten an Erdgasleitungen die DVGW-Richtlinien und die Sicherheitsregeln für den Rohrleitungsbau ZH1/559 zu beachten. Eine Übersicht über relevante DVGW-Richtlinien findet sich in Kapitel 5.

- (3) Vor Beginn von Instandsetzungs- und Montagearbeiten ist, wie folgt, vorzugehen:
- Anschlussnehmer und Netzbetreiber informieren.
 - Arbeitsstelle absichern.
 - Leitungsabschnitt elektrisch überbrücken.
 - Leitungsabschnitt gemäß Abstellplan freischalten.
 - Leitungsabschnitt mit Steckscheiben sichern
(Armaturen sind keine gasdichten Verschlüsse!)
 - Spülen mit Inertgas ca. 20-facher Wechsel
 - Auf Gasfreiheit mit geeignetem Messgerät prüfen
- (4) Der Aufsichtsführende hat vor Arbeitsbeginn sicherzustellen, dass ein gefahrloses Arbeiten entsprechend dem Erlaubnisschein SR 1 möglich ist. Bei Bedarf ist dies während der Durchführung der Arbeiten zu überprüfen.
- (5) Bei Arbeiten in Gruben muss der Sauerstoff- Gehalt vor der Arbeitsaufnahme und während der Durchführung der Arbeiten überwacht werden (siehe auch Sicherheitsrichtlinie 1).
- (6) Für die elektrische Überbrückung sind isolierte Kupferkabel nach DIN 46440 zu verwenden. Der Querschnitt der Kupferkabel muss je nach Länge des Überbrückungs- Kabel ausreichend dimensioniert sein.
Länge kleiner/ gleich 10 Meter - Querschnitt größer/ gleich 25 mm² Cu
Länge größer 10 Meter und kleiner/ gleich 20 Meter - Querschnitt größer/ gleich 50 mm² Cu
An den Kontaktstellen muss der Übergangswiderstand so gering wie möglich gehalten werden. Dies wird durch metallisch blanke und ausreichend große aufeinander gepresste Kontaktflächen erreicht.
Für Arbeiten an Rohrleitungen, die brennbare Gase beinhalten und auf Rohrbrücken liegen, muss zusätzlich zur Überbrückung eine Erdung erfolgen (Verbindung zur Rohrbrücke).
- (7) Gasmess- und Gasspürgeräte sind so zu warten, dass sie jederzeit betriebsbereit sind.
- (8) Spülarbeiten an Erdgasleitungen mit Stickstoff
- A) Vorgehensweise nach Neuverlegung:
Bei der Planung der Rohrleitung ist vor der Anlagengrenze zum Anschlussnehmer / Anschlussnutzer ein Entleerungsstutzen vorzusehen. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer Erdgasleitung wird diese **ohne Messgerät** gespült. Hiermit soll erreicht werden, dass Fremdkörper (Partikel) aus der Rohrleitung entfernt werden. Danach erfolgen die Montage des Messgerätes und die Inbetriebnahme der Rohrleitung mit Erdgas (Eigenmedium). Das Gas/Stickstoff/Luftgemisch der Rohrleitung wird über den o. g. Stutzen (Entleerungsstutzen) in die Atmosphäre abgeleitet. Anschließend ist an den Flanschverbindungen des Messgerätes eine Dichtheitsprobe mit schaubildenden Mitteln durchzuführen.
- B) Vorgehensweise bei Umbauarbeiten
Ohne Zündgefahren (keine Schleif- oder Schweißarbeiten an der Erdgasleitung!) Armaturen vor und wenn möglich hinter dem Arbeitsbereich schließen und das Erdgas aus der Rohrleitung in einen gesicherten Bereich entspannen. Abhängig vom Arbeitsumfang ist festzulegen, ob ein Spülen der Rohrleitung erforderlich ist.
Werden an der Erdgasleitung Arbeiten **mit Zündgefahren** durchgeführt, ist das Spülen der Rohrleitung **zwingend erforderlich**.
Ist im Arbeitsbereich ein Messgerät eingebaut, so ist dieses vor dem Spülen zu demontieren und durch ein Passrohr zu ersetzen. Sollte vor der Inbetriebnahme der Rohrleitung eine Druckprobe erforderlich sein, ist diese **ohne Messgerät** durchzuführen. Nach Abschluss der Umbauarbeiten erfolgt die Inbetriebnahme der Rohrleitung mit Eigenmedium. Ist es, bedingt durch die Gegebenheiten vor Ort, **nicht** möglich das Gas/Stickstoff/Luftgemisch der Rohrleitung in die Atmosphäre abzuleiten, ist die Vorgehensweise auf dem Außer- u.

Inbetriebnahmeprotokoll zu dokumentieren. An gewechselten Flanschverbindungen/Dichtungen ist eine Dichtheitsprobe mit schaubildenden Mitteln durchzuführen.

C) Vorgehensweise bei Demontgearbeiten

Armaturen vor und hinter dem Arbeitsbereich schließen und das Erdgas aus der Rohrleitung in einen gesicherten Bereich entspannen. Wenn ein Messgerät eingebaut ist, ist dieses zu demontieren und durch ein Passrohr zu ersetzen. Anschließend kann das Spülen der Rohrleitung mit Stickstoff durchgeführt werden.

- (9) Schutzmaßnahmen während Arbeiten an Erdgasanlagen
Bei Arbeiten an Gasleitungen müssen die Handwerker geeignetes Werkzeug und Schutzausrüstung verwenden.
Je nach Gefahrensituation sind geeignete Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte bereitzuhalten (Löschwasser, Löschsand, 2 Pulverfeuerlöscher, schwer entflammbare Decken, Auslegen von Feuerlöschschläuchen unter Wasserdruck). Falls erforderlich sind Feuerwehroposten und/oder Löschfahrzeuge bereitzustellen.
Bei nicht bestimmungsgemäßen Ablauf ist die Arbeit sofort einzustellen und die Betriebsleitung des Anschlussnehmers zu verständigen.
- (10) Es ist auf vollständige Rückverfolgbarkeit aller verwendeten Materialien zu achten. Die Dokumentation der durchgeführten Arbeiten hat lückenlos zu erfolgen.
- (11) Nach Fertigstellung einer Montagetätigkeit ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, welches die an der Übergabe beteiligten Personen namentlich aufführt.
- (12) Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Arbeiten unter **kontrollierter Gasausströmung** und Arbeiten im **gasfreien Zustand**. Generell ist bei Arbeiten an Gasleitungen der gasfreie Zustand anzustreben.
- (13) Bei Arbeiten unter **kontrollierter Gasausströmung** sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, die vor Arbeitsausführung festgelegt werden müssen. Hierbei müssen die entsprechenden Bestimmungen der VBG 50 beachtet werden.
- (14) Werden Arbeiten im gasfreien Zustand durchgeführt, muss dieser Zustand für die Dauer der Arbeit sichergestellt werden. Ein gasfreier Zustand ist dadurch definiert, dass 50% UEG (untere Explosionsgrenze) nicht erreicht werden (VBG 50, §7 Abs. 3). Die Alarmschwelle des Messgerätes ist jedoch deutlich niedriger (20 % UEG) einzustellen. Ein gasfreier Zustand kann durch Blindflansch oder Steckscheibe und zusätzlich Entgasen der Rohrleitung mit Inertgas erreicht werden. In Ausnahmefällen: Absperren mittels einfacher Absperrarmatur und Entgasen der Rohrleitung durch Spülen mit Inertgas. Absperrblasen garantieren keinen gasfreien Zustand.
- (15) Gasleitungen dürfen nach Neubau bzw. Instandsetzung erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Dichtheit nachgewiesen ist. Diese Prüfung ist zu protokollieren.
- (16) Die Dichtheitsprüfung oder die Lecksuche darf auf keinen Fall mit offenen Flammen durch sogenanntes „Ableuchten“ erfolgen, sondern ist mit schaubildenden Benetzungsmitteln nach DIN 30657 bzw. mit Leckgasspürgeräten durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung nach einer Reparatur erfolgt in der Praxis mit Stickstoff und schaubildenden Benetzungsmitteln.
- (17) Nach Stilllegung einer Gasleitung muss diese von der gasführenden Leitung abgetrennt werden. Die gasführende Leitung ist gasdicht zu verschließen. Die abgetrennte Gasleitung ist frei von Betriebsgas zu machen. Vor erneuten Arbeiten an stillgelegten Gasleitungen ist die Gasfreiheit zu überprüfen

- (18) Bei Entlüftung oder Spülvorgängen an Gasleitungen sind Zündgefahren zu vermeiden, es dürfen sich im Arbeitsbereich keine Zündquellen befinden
- (19) Ist vor Demontage einer Gasrohrleitung das Trennen erforderlich, dann wird eine Kaltetrennung (z.B. Sägen) angewendet.

6. Qualifikationsanforderungen an Personal

- (1) Es dürfen nur Personen beauftragt werden, die geeignet, zuverlässig und unterwiesen sind. Die Unterweisung hat mindestens jährlich zu erfolgen.
(geeignet = handwerkliche Fähigkeiten, körperliche Eignung; zuverlässig = Kenntnis Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahme ohne Aufforderung durchführen; unterwiesen = grundsätzlich und in die jeweilige Baumaßnahme)
- (2) Arbeiten an Gasleitungen, bei denen mit **Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahr** zu rechnen ist, müssen unter Aufsicht einer geeigneten, zuverlässigen und besonders unterwiesenen Person durchgeführt werden.
„Unter Aufsicht“ bedeutet, dass sich die Aufsichtsperson im Industriepark aufhält und während des Zeitraumes in dem die genannten Gefahren bestehen, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht.
- (3) Arbeiten an Anlagen des Anschlussnehmers dürfen von Fachfirmen dann ausgeführt werden, wenn diese eine DVGW-Bescheinigung gem. GW 301 haben oder in ein Installateurverzeichnis eines Betreibers eines Gasnetzes zur öffentlichen Versorgung eingetragen sind.

6. Zuordnung DVGW-Richtlinien

Zuordnung: DVGW-Richtlinien → IPG-Erdgasnetze

DVGW- Arbeitsblatt	Inhalt	Geltungsbereich - Betriebsdrücke	IPG - Erdgasnetz 1,1 bar	IPG - Erdgasnetz 1,5 bar	IPG - Erdgasnetz 7 bar
Rohrleitung					
G 459 Teil 1	Gas-Hausanschlüsse; Planung u. Errichtung	≤ 4 bar	G 459 Teil 1	G 459 Teil 1	
G 461 Teil 1	Gasleitungen aus Druckrohren u. Formstücken aus duktilem Gusseisen; Errichtung	≤ 4 bar	G 461 Teil 1	G 461 Teil 1	
G 461 Teil 2	Gasleitungen aus Druckrohren u. Formstücken aus duktilem Gusseisen; Errichtung	> 4 bar ≤ 16 bar			G 461 Teil 2
G 462 Teil 1	Gasleitungen aus Stahlrohren; Errichtung	≤ 4 bar	G 462 Teil 1	G 462 Teil 1	
G 462 Teil 2	Gasleitungen aus Stahlrohren; Errichtung	> 4 bar ≤ 16 bar			G 462 Teil 2
G 465 Teil 1	Überprüfung von Gasrohrnetzen	≤ 4 bar	G 465 Teil 1	G 465 Teil 1	
G 465 Teil 2	Arbeiten an Gasrohrnetzen	≤ 4 bar	G 465 Teil 2	G 465 Teil 2	

DVGW- Arbeitsblatt	Inhalt	Geltungsbereich - Betriebsdrücke	IPG - Erdgasnetz 1,1 bar	IPG - Erdgasnetz 1,5 bar	IPG - Erdgasnetz 7 bar
G 466 Teil 1	Gasrohmetze aus Stahlrohren; Instandhaltung	> 4 bar			G 466 Teil 1
G 466 Teil 2	Gasrohmetze aus duktilen Gussrohren; Instandhaltung	> 4 bar ≤ 16 bar			G 466 Teil 2
G 469	Druckprüfverfahren für Leitungen und Anlagen der Gasversorgung	alle (keine Einschränkung)	G 469	G 469	G 469
G 600	Technische Regeln für Gas-Installationen (TRGI)	≤ 1 bar	G 600	G 600	
Gas-Druckregelung					
G 459 Teil 2	Gas-Druckregelung für Gas-Installation (für Ltgn. im Geltungsbereich G 459 Teil 1)	Eingangsdrücke ≤ 4 bar	G 459 Teil 2	G 459 Teil 2	
G 490 Teil 1	Gas-Druckregelanlagen; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme	Eingangsdrücke ≤ 4 bar	G 490 Teil 1	G 490 Teil 1	
G 491	Gas-Druckregelanlagen; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme	Eingangsdrücke > 4 bar ≤ 100 bar			G 491

DVGW- Arbeitsblatt	Inhalt	Geltungsbereich - Betriebsdrücke	IPG - Erdgasnetz 1,1 bar	IPG - Erdgasnetz 1,5 bar	IPG - Erdgasnetz 7 bar
Sonstiges					
G 458	Nachträgliche Druckerhöhung von Gasleitungen	> 1 bar			G 458
G 464	Berechnung von Druckverlusten bei der Gasverteilung	alle (keine Einschränkung)	G 464	G 464	G 464
G 465 Teil 3	Beurteilung von Leckstellen an erdverlegten u. freiliegenden Gasleitungen	alle (keine Einschränkung)	G 465 Teil 3	G 465 Teil 3	G 465 Teil 3
G 465 Teil 4	Gasspür- u. Gaskonzentrationsmessgeräte für die Überprüfung von Gasanlagen	alle (keine Einschränkung)	G 465 Teil 4	G 465 Teil 4	G 465 Teil 4
TRR 100	Bauvorschriften - Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen	> 0,1 bar	TRR 100	TRR 100	TRR 100
<p><u>Ltgn.</u> <u>≤ 16 bar:</u> fallen nicht unter GasHL-VO (Geltungsbereich: p > 16bar)</p> <p>fallen nicht unter DruckbehV, gem. §2 Abs.4 Nr.2 DruckbehV</p> <p>Errichtung u. Unterhaltung erfolgt gem. §16 Abs.1 EnWG → Verweis auf "Allg. anerkannte Regeln der Technik" → Erfüllt, wenn DVGW-Regelwerk eingehalten wird.</p>					

7. Kontaktdaten

Notfallnummer:

Gefahrenabwehr des Industrieparks Höchst: 069-305- 112

Betrieb Infraserv Mediennetze:

Leiter Netzbetrieb 069-305-17925

Netzmeister Gase 069-305-2998

8. Schlussbestimmungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Technischen Anschlussbestimmungen unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einschlägigen Verordnungen zu ändern. Änderungen werden nach Bekanntgabe im Internet zum von Infraserv angegebenen Zeitpunkt wirksam und damit Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.